BEBAUUNGSPLAN NR. 19

Maßstab 1:1000

(3. Änderung)

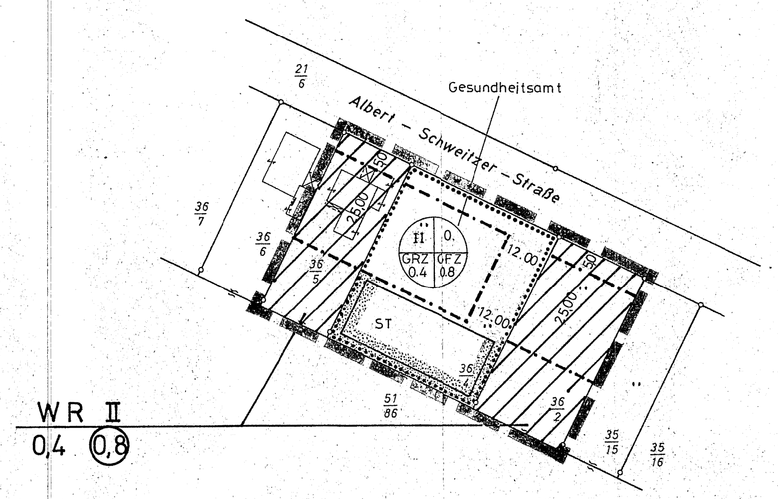

Kreis Wesermarsch
Gemeinde Nordenham
Gemarkung Nordenham
Flur 17 tlw.

Herausgegeben: Katasteramt Brake 1979
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 5.11. 1979
durch Katasteramt Brake VII 32/1979
Az. -23050 N-

Übersichtsplan M. = 1:5000

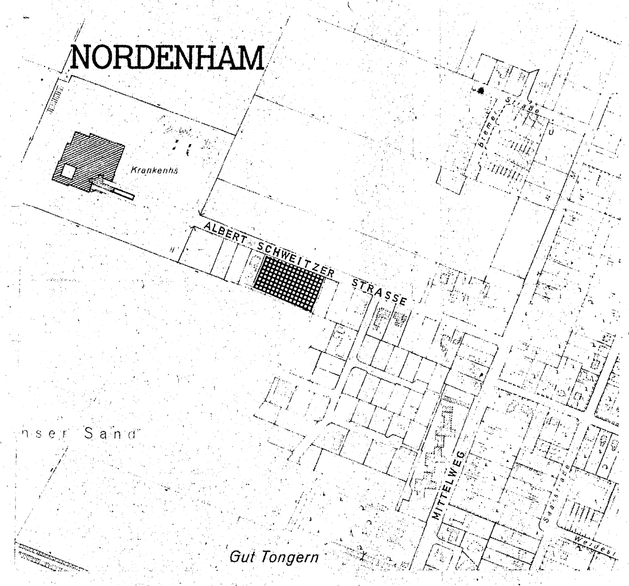

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

1 : 1000

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- GESUNDHEITSAMT
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Z — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER) z.B. Z (III) ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL) z.B. GRZ 0,4
- GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL) z.B. GFZ (0,8)
- BMZ — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL) z.B. BMZ 3,0
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §9 (1) Ziff.25 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Ziff.25 BBauG — DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG U. SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff. 25 BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- SICHTDREIECK: DIE SICHTFELDER SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG MIT EINER HÖHE ≥ 80cm ÜBER FAHRBAHN FREIZUHALTEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden / geplant
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSFL. GEMÄSS § 9 ABS.1 NR 11 BBauG. DIE INNERHALB DER ÖFFENTL. VERKEHRSFL. DARGESTELLTEN TEILEINRICHTUNGEN (FAHRBAHNEN, VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN, GEHWEGE UND DERGL.) SIND UNVERBINDL. EINTRAGUNGEN DES AUSBAUVORSCHLAGES, SIE DIENEN NUR ZUR ERLÄUTERUNG DER PLANUNG UND SIND NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (P vorhanden / P geplant)
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH,- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON — FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ — N FESTSETZUNG / PLANUNG
- L LANDSCHAFTSSCHUTZ — L FESTSETZUNG / PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- W WASSERSCHUTZGEBIET — W FESTSETZUNG / PLANUNG
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET — Q FESTSETZUNG / PLANUNG
- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — Ü FESTSETZUNG / PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR

LANDKREIS WESERMARSCH
STADT NORDENHAM

STADTDIREKTOR

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Wesermarsch
Brake den 16.10.79

Im Auftrage der Stadt Nordenham Bearbeitet: Weber

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.9.80).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

BRAKE, den 15.9.1980 Katasteramt BRAKE
(L.S.) Verm.-Oberrat

Die öffentliche Bekanntmachung der Bürgerbeteiligung erfolgte in den hiesigen Tageszeitungen am 10.11.79
Die öffentliche Darlegung der Planungsabsichten erfogte am ... / in der Zeit vom 12.11.79 bis 16.11.79
Die öffentliche Anhörung erfolgte in der Zeit vom 12.11.79 bis 16.11.79

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 12.12.79 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß §2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 5.180 ortsüblich durch Tageszeitungen bekanntgemacht.

Nordenham, den 15.6.81
Stadt Nordenham 35 — i.V. Peters Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Nordenham hat in seiner Sitzung am 12.12.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß §2a Abs. 6 BBauG am 5.180 ortsüblich durch Tageszeitungen bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 16.1.80 bis 19.2.80 öffentlich ausgelegen.

Nordenham, den 15.6.81
Stadt Nordenham 35 — i.V. Peters Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Nordenham hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 27.3.80 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Nordenham, den 15.6.81
Bürgermeister
Stadt Nordenham 35 — i.V. Peters Stadtdirektor

Genehmigungsvermerk der Bez. Regierung: Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG in der z. Zt. geltenden Fassung mit Verfügung vom 27.08.1981 — 3a7-2102-01007/14(3) mit drei Auflagen genehmigt worden.
Oldenburg, den 27.08.1981
Bezirksregierung Weser-Ems — 109 — Im Auftrag

Die Genehmigung sowie Ort und Beginn der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 18.9.1981 durch Veröffentlichung gem. VO über die öffentl. Bekanntmachung von Satzungen i. d.F. v. 20. 6. 1973 (N.GVBl. S. 201) bekanntgemacht worden.
Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß §12 BBauG bei der Stadt-Gemeinde-Verwaltung ab 18.9.1981 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.
Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Nordenham, den 13.5.1985
Stadt Nordenham 24 — i.A. Stadtbaurat

BEBAUUNGSPLAN NR. 19 (3. Änderung)